



Medizinische Versorgung von Asylsuchenden (Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG))

Bei der Versorgung von Asylsuchenden sind in der Praxis einige Sonderregelungen bezüglich des Leistungsumfanges und der Abrechnung zu beachten. Grundsätzlich muss zunächst unterschieden werden zwischen Asylsuchenden nach

- **§ 2 AsylbLG:** Diese halten sich bereits mindestens 15 Monate in Deutschland auf und besitzen eine Krankenversicherungskarte, die im vierstelligen Statusfeld an Position Zwei mit dem Versichertenstatus „4“ – Besondere Personengruppe gekennzeichnet ist.
- **§ 4 AsylbLG:** Asylsuchende mit einer Aufenthaltsdauer bis zu 14 Monate. Sie erhalten in Berlin vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) pro Quartal einen Behandlungsschein (sog. genannter Grüner Schein) mit der Kennzeichnung „A“, der als Grundlage für die Abrechnung der Behandlung dient. Unbegleitete jugendliche Asylsuchende erhalten für die Abrechnung von Leistungen abweichend einen weißen J-Schein, mit dem analog zum Grünen Schein zu verfahren ist, wenn die Zustimmung des amtlichen Vormundes zur Behandlung vorliegt.
- Asylsuchenden, die noch nicht in einer Erstaufnahmestelle registriert sind und noch keinen Grünen Schein besitzen.

Leistungsumfang und Abrechnung bei Asylsuchenden nach § 2 AsylbLG

Wer über eine Krankenversicherungskarte verfügt, ist leistungsrechtlich und verfahrensmäßig analog zu GKV-Mitgliedern zu behandeln. Die Versorgung erfolgt nach SGB XII unter Verwendung der üblichen Formulare. Kosten für OTC-Medikamente sind selbst zu tragen, auch eine grundsätzliche Zuzahlungsbefreiung besteht bei Arznei-, Hilfs- und Heilmitteln nicht. Verordnungen sind richtgrößenrelevant.

Die Abrechnung erfolgt nach üblichem Verfahren über die Krankenversicherungskarte.

Leistungsumfang bei Asylsuchenden nach § 4 AsylbLG

Diese haben gemäß Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen, Schwangerschaft und Geburt sowie die in der Schutzzimpfungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses als Pflichtleistung der GKV definierten Schutzimpfungen. Eingeschlossen ist die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige Leistungen, die zur Genesung bzw. Besserung oder Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlich sind.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Berlin hat zudem präzisiert, dass Anspruch auf weitere erforderliche Leistungen (§ 6 AsylbLG), insbesondere bei chronischen Krankheiten, medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sowie Arznei-, Hilfs- und Heilmitteln besteht (vgl. KV-Blatt 11/2014). Auch der Bezahlung von probatorischen Sitzungen wurde von Senatsseite grundsätzlich zugestimmt, die Therapie selbst ist dann genehmigungspflichtig (s. unten).

Asylbewerberleistungs- gesetz unterscheidet

§ 2:
Versicherungskarte
Leistungen wie GKV

§ 4:
Grüner Schein
Leistungen eingeschränkt

Unbegleitete Jugendliche:
weißer J-Schein
Einwilligung des Vormun-
des zur Behandlung erforder-
lich

§ 2 Leistung + Abrech- nung:

Analog GKV-Mitglied
nach SGB XII

Richtgrößenrelevante
Verordnung

Abrechnung über Versiche-
renkarte

§ 4 Leistung:

Akute Erkrankungen und
Schmerzzustände,
Schwangerschaft + Geburt,
Impfungen,
inkl. Arznei- und Verband-
mittel

In Berlin weitergehender
Anspruch bei
chronischen Krankheiten,
Vorsorge,
Arznei-, Hilfs- + Heilmittel
probatorische Sitzungen

Über ein Erfordernis dieser weiteren Leistungen entscheidet in Berlin allein der behandelnde Arzt unter Beachtung von in der GKV ggf. geltenden Beschränkungen.

➤ **Weitergehende Behandlung ist genehmigungspflichtig**

Eine weitergehende medizinische Versorgung und/oder ggf. Psychotherapie von Personen nach Folter, Vergewaltigung oder sonstiger physischer oder psychischer schwerer Gewalt muss vom LAGeSo (ZLA) genehmigt werden.

Ebenso muss eine nicht akute Krankenhauseinweisung vorher vom LAGeSo (ZLA) genehmigt werden.

Gegebenenfalls ist auch die Verordnung von nicht dringenden Arznei-, Hilfs- und Heilmitteln durch die zuständige AOK Nordost genehmigungspflichtig.

➤ **Arzneimittel, Hilfs- und Heilmittel**

Die Verordnung von Arznei- sowie Hilfs- und Heilmitteln ist im Rahmen der Behandlung grundsätzlich möglich, unter Beachtung des oben ausgeführten eingeschränkten Leistungsanspruches. Die Patienten sind zuzahlungsbehaftet, dies sollte auf Kassenrezepten unbedingt angekreuzt bzw. dokumentiert werden. Für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach § 34 SGB V von der Verordnung zu Lasten der GKV ausgeschlossen sind, sind die Kosten selbst zu tragen. Verordnungen für diese Patientengruppe belasten nicht die Richtgrößen.

Die Verordnung von Arznei-, Hilfs- und Heilmitteln erfolgt auf den gängigen Formularen, Kostenträger ist immer die AOK Nordost. Wichtig ist die korrekte Kennzeichnung der Verordnungen mit dem Statuskennzeichen „A“ für Asylbewerber, damit für die weiteren Leistungserbringer (Apotheken etc.) ersichtlich ist, dass es sich um eine Versorgung entsprechend des Behandlungsscheinverfahrens handelt. Auch müssen auf den Rezepten alle Angaben zum Kostenträger AOK Nordost und die Patientendaten des Grünen Scheins übernommen werden.

Impfstoffe werden gemäß der gültigen Impfvereinbarung mit der AOK Nordost auf einem Kassenrezept, Muster 16 mit Markierung der Felder 8 und 9, eigens dafür geordert. Die Anforderung erfolgt ohne Angabe von Patientendaten möglichst in wirtschaftlichen Großpackungen. Die Impfstoffanforderung ist im Falle von Asylbewerbern wiederum mit dem „A“ zu kennzeichnen.

Abrechnung von Leistungen für Asylbewerber nach AsylbLG § 4

Der Grüne Schein verbleibt als Abrechnungsgrundlage beim erstbehandelnden Arzt für alle von diesem erbrachte Leistungen innerhalb eines Quartals. Sind weitere Untersuchungen erforderlich, muss der Patient überwiesen werden. Wichtig ist, dass auf der Überweisung (Muster 6) alle Angaben des Grünen Scheins übernommen werden, das gilt auch für die Befristung! Folgeüberweisungen müssen nicht vom erstbehandelnden Arzt ausgestellt werden, sondern können auch von einem Arzt ausgestellt werden, zu dem selbst überwiesen wurde.

In Berlin übernimmt die AOK Nordost auftragsweise die Abrechnung der Leistungen für Asylbewerber für das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), Kostenträger ist somit die 72802. Als Kostenträgerbereich ist für den Grünen Schein die „08“ im Praxisverwaltungssystem einzugeben und im Falle einer Überweisung unbedingt auf diese Angabe des Kostenträgerbereichs zu achten.

„Medizinisch gebotene Leistungen“ ist Entscheidung des Arztes!

Genehmigungspflichtig (LAGeSo oder AOK):

Weitergehende Behandlung + Therapie

nicht akute Krankenhauseinweisung

Ggf. Verordnung von Arznei-, Hilfs- + Heilmitteln

**Verordnungen:
grundsätzlich möglich**

Zuzahlungsbefreiung vermerken

Nicht richtgrößenrelevant

**GKV-Formulare
Kostenträger AOK Nordost**

**Kennzeichnung „A“ und
Angaben des Grünen
Scheins**

**Impfstoffe:
AOK Nordost
Muster 16, Felder 8 und 9
ohne Patientendaten**

§ 4 Abrechnung:

**Grüner Schein verbleibt
beim erstbehandelnden Arzt**

**Überweisung: Muster 6 mit
Angaben des Grünen
Scheins**

**Kostenträger AOK Nordost:
72802
Abrechnungsbereich: 08**

Bitte akzeptieren Sie keine Kopien eines Grünen Scheins! Diese sind entgegen anderslautender Behauptungen nicht vom LAGeSo ausgehändigt worden. Nehmen Sie zur Abrechnung nur die Originale oder von Kollegen ausgestellte Überweisungsscheine an.

Nicht zu verwechseln ist der Grüne Schein („A“) mit den Scheinen für die sogenannten U/J-Fälle. Diese sind über das Sozialamt versichert, ebenfalls befristet und Kostenträger ist auch die AOK Nordost, der Kostenträgerabrechnungsbereich ist hier aber die „00“. Scheine für U/J-Fälle sind weiß mit einem blauen Querbalken. Langfristig vom Sozialamt abhängige Personen besitzen eine Gesundheitskarte mit der Statuskennzeichnung „4“.

Ebenfalls nicht zu verwechseln sind die „A“-Abrechnungsscheine mit den „SVA“-Abrechnungsscheinen. Unter „SVA“ sind Nichtdeutsche, aber Bürger der EU über das europäische Sozialversicherungsabkommen versichert. Demzufolge hat so ein Fall nichts mit der Abrechnung von Leistungen für Asylbewerber zu tun.

➤ **Abrechnung im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD)**

Werden im Ärztlichen Bereitschaftsdienst Asylbewerber erstbehandelt, verbleibt der Grüne Abrechnungsschein beim Patienten. Der ÄBD-Arzt rechnet auf dem rosa Sonderabrechnungsschein „ÄBD“ (DIN A4) unter Angabe des Kostenträgers 72802/A und des Kostenträgerbereichs „08“ ab.

➤ **Abrechnung in den Rettungsstellen der Krankenhäuser**

Auch bei der Behandlung von Asylbewerbern in Rettungsstellen verbleibt der Grüne Schein beim Patienten. In der Regel macht sich die Rettungsstelle eine Fotokopie, um mit dem LAGeSo die Kostenübernahme zu klären. Mit der KV Berlin rechnet die Rettungsstelle diese Leistungen über das Muster 19a ab; auf der Rückseite befindet sich ein Stempel des Sozialamtes, das die Kostenübernahme bestätigt.

➤ **Abrechnung in der Zentralen Impfstelle**

In der Zentralen Impfstelle auf dem Gelände der Erstaufnahmestelle des LAGeSo in Moabit rechnet der Arzt die Impfleistung über eine Fotokopie des Grünen Scheins (Vorder- und Rückseite auf DIN A4) mit der KV Berlin ab. Der Originalschein verbleibt beim Patienten.

➤ **Abrechnung im Vertretungsfall**

Die Abrechnung eines Asylsuchenden als vertretender Arzt kann in Berlin bei geplanten bzw. planbaren Abwesenheiten des erstbehandelnden Arztes (sprich: Urlaub) abweichend vom Verfahren bei gesetzlichen Krankenversicherten über einen Überweisungsschein erfolgen. Der Asylsuchende muss für den Vertretungsfall in Berlin keinen zweiten Grünen Schein beantragen.

Nur originale Grüne Scheine oder Überweisungen annehmen!

**Nicht verwechseln bei Abrechnung:
U/J-Fälle**

Karten mit Statuskennzeichnung „4“

SVA-Scheine

ÄBD:

**Abrechnung über rosa ÄBD-Schein
Grüner Schein verbleibt beim Patienten**

Rettungsstellen:

Abrechnung über Kopie und Klärung Kostenübernahme mit LAGeSo

Abrechnung mit KV über Muster 19a

Zentrale Impfstelle:

Abrechnung über Kopie

Grüner Schein verbleibt beim Patienten

Vertretungsfall:

Abrechnung über Überweisungsschein möglich

Abrechnung noch nicht registrierter Asylbewerber / ohne Grünen Schein

Aufgrund der enormen Zugangszahlen in Berlin verzögert sich in einigen Fällen die Registrierung der Asylsuchenden und damit auch die Ausgabe der Grünen Scheine. Sollte ein Patient ohne diesen Behandlungsschein bei Ihnen vorstellig werden, bittet das LAGeSo darum, sich in akuten dringenden Einzelfällen direkt an den Sozialdienst des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zu wenden, um einen personenbezogenen Krankenschein zu erhalten. Eine ärztliche Behandlung ohne Krankenschein sollte vermieden werden.

Hinsichtlich in der Vergangenheit erbrachter ärztlicher Leistungen ohne Krankenschein sowie in Einzelfällen auch entsprechender künftiger Fälle kann die Rechnung über den einfachen GOÄ-Satz direkt beim LAGeSo – II A 3000 – eingereicht werden.

Abrechnung von Leistungen für Asylbewerber aus Brandenburg oder anderen Bundesländern

Die Abrechnung von Asylbewerbern aus anderen Bundesländern erfolgt nicht mit der KV Berlin, sondern dem jeweils zuständigen Kostenträger (i.d.R. Sozialamt) im entsprechenden Bundesland. Mit dem zuweisenden Arzt ist zu klären, ob dieser selbst oder der dann behandelnde Arzt die Rechnung über den einfachen GOÄ-Satz stellt.

Dolmetscher (und andere Hilfestellungen)

Die Sprachmittlung fällt im Asylbewerberleistungsgesetz unter „sonstige Leistungen“ (§ 6, Abs.1) und somit in die Zuständigkeit des LAGeSo. Das heißt, ein Dolmetscher oder Sprachmittler muss im Voraus genehmigt werden.

Für das Erstgespräch finden Sie Anamnesebögen in verschiedenen Sprachen kostenlos hier:

- „Medizin hilft Flüchtlingen“:
www.medizin-hilft-fluechtlingen.de > Dokumente
- Ärztekammer Rheinland-Pfalz (in Zusammenarbeit mit dem Verein „Armut und Gesundheit in Deutschland e.V.“)
www.laek-rlp.de > Ärzte > Behandlung von Asylbewerbern
- „Bild und Sprache e.V.“: www.medi-bild.de > Materialien

Informationsmaterialien und Aufklärungsbögen zum Impfen in 15 verschiedenen Sprachen gibt es beim Robert Koch-Institut:
www.rki.de > Infektionsschutz > Impfen > Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen

Abrechnung ohne Grünen Schein:

Einzelfallentscheidung des LAGeSo

personenbezogener Krankenschein

Rechnung über einfachen GOÄ-Satz

Asylbewerber aus anderen Bundesländern:

Abrechnung nicht über KV Berlin

Zu klären: Rechnungssteller

Sprachmittler müssen genehmigt werden

Anamnesebögen in verschiedenen Sprachen

Informationsmaterialien zum Impfen in 15 Sprachen

Kontaktdaten der Anlaufstelle für Asylbewerber

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
Turmstraße 21, 10559 Berlin

Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA)

Frau Pöggel

Tel.: (030) 90229-3120

Fax: (030) 90229-3099

E-Mail: Poststelle@lageso.berlin.de

[Website der Zentralen Leistungsstelle](#)

Sozialdienst

Tel.: (030) 90229-0

E-Mail: sd-asyl@lageso.berlin.de

[Website des Sozialdienstes](#)

Bei Rückfragen steht Ihnen das Service-Center der KV Berlin telefonisch unter der Rufnummer 030 / 31003-999 zur Verfügung.

Kontaktdaten LAGeSo:

Zentrale Leistungsstelle

Sozialdienst

**Ansprechpartner
Service-Center:
030 / 31003 - 999**